



Brüssel, den 28. November 2024
(OR. en)

15807/24

Interinstitutionelle Dossiers:
2024/0152(CNS)
2024/0153(NLE)

FISC 227
ECOFIN 1338

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Paket zur elektronische Bescheinigung über die Befreiung von der MwSt
– Politische Einigung

1. Am 8. Juli 2024 hat die Kommission zwei Vorschläge veröffentlicht mit dem Ziel, die derzeitige Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung in Papierform durch eine elektronische Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung zu ersetzen, und zwar
 - a) einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer („Richtlinie des Rates“) und
 - b) einen Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer („Durchführungsverordnung des Rates“).
2. Mit dem Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Kommission die elektronische Bescheinigung mittels Durchführungsmaßnahmen ausarbeiten kann, während der Vorschlag zur Änderung der Durchführungsverordnung die fakultative Verwendung sowohl von Bescheinigungen in Papierform als auch von elektronischen Bescheinigungen während einer Übergangsphase regelt.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu der Richtlinie des Rates am 18. September 2024 abgegeben¹. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme auf seiner Plenartagung vom 14. November 2024 angenommen².
4. Beide Vorschläge wurden in der Gruppe „Steuerfragen“ (Indirekte Besteuerung – Mehrwertsteuer) geprüft. Dabei wurden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, insbesondere um den Geltungsbereich der obligatorischen Verwendung der elektronischen Bescheinigung über die Mehrwertsteuerbefreiung auf Fälle zu beschränken, in denen zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die Befreiung nicht im Wege einer Rückerstattung gewährt wird, und um einige Schlüsselemente der künftigen elektronischen Bescheinigung darin aufzunehmen. Darüber hinaus wurde die Übergangsphase aufgeschoben und verkürzt.
5. Auch wenn in der Sitzung der Gruppe „Steuerfragen“ vom 20. Und 27. November 2024 eine Reihe von Parlamentsvorbehalten eingelegt wurden, sind der Wortlaut der Richtlinie des Rates und der Durchführungsverordnung des Rates nach Einschätzung des Vorsitzes für alle Delegationen annehmbar.
6. In Anbetracht dessen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht,
 - a) seine Zustimmung zu den in den Dokumenten 15809/24 (Richtlinie des Rates) und 15811/24 (Durchführungsverordnung des Rates) wiedergegebenen Texten zu bestätigen;
 - b) dem Rat vorzuschlagen, dass er auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 10. Dezember 2024 eine politische Einigung über das Paket erzielt.

¹ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer“, Dok. ECO/653, <https://webapi2016.eesc.europa.eu/v1/documents/EESC-2024-03143-00-00-AC-TRA-DE.docx/content>.

² Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. November 2024 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2024-0032_DE.pdf.